

Synopse

Änderungen der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main

Alt - Fassung Juni 2013	Neu – Fassung Juni 2024
<p>Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main</p> <p>beschlossen von der Vollversammlung am 11. Juni 2013</p>	<p>Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main</p> <p>beschlossen von der Vollversammlung am 27.06.2024</p>
<p>Die Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main hat am 11. Juni 2013 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung (HwO) die nachstehenden Vorschriften beschlossen. Die verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Sachverständige.</p>	<p>Die Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main hat am 27.06.2024 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung (HwO) die nachstehenden Vorschriften beschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.</p>
<p>I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung</p> <p>§ 1 Bestellungsgrundlage</p> <p>Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p>	<p>I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung</p> <p>§ 1 Bestellungsgrundlagen</p> <p>(1) Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung in Verbindung mit §§ 36, 36a Gewerbeordnung Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere die Erstattung von Gutachten und die Erbringung von fachlichen Beratungsleistungen, Überwachung, Prüfung und Erteilung von Bescheinigungen.</p>

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

(1) ...

(2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main kann nur öffentlich

bestellt und vereidigt werden, wer

~~1. a) in ihrer Handwerksrolle als Inhaber oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft beziehungsweise Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist~~

~~oder~~

~~b) als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft beziehungsweise Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person in ihrem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind;~~

1. über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

(1) ...

(2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

1. seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat;

2. in dem zu bestellenden Sachgebiet über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung sowie die erforderliche fachliche Befähigung verfügt; in zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung entspricht die fachliche Befähigung den persönlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle;

3. ...

4. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
~~§ 36 a GewO gilt entsprechend;~~

...

(3) Eine Bestellung und Vereidigung in anderen Fällen kann nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

~~1. Steht der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, hat er nachzuweisen, dass~~

~~a. er die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 erfüllt,~~

~~b. er im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,~~

c. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;

d. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine **Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen** kann;

e. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

3.

4. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung, **das erforderliche rechtliche Grundlagenwissen** und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;

...

(3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

1. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;

2. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine **Leistungen gemäß § 13 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen** kann;

3. ihn sein Arbeitgeber **oder Dienstherr** im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt

~~f. — seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.~~

~~2. — Auf Grundlage seiner Berufserfahrung kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer~~

~~g. — zur selbständigen Ausübung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1 erfüllt und~~

~~h. — in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das er öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und~~

~~i. — seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.~~

~~3. — In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.~~

(4) Für Staatsangehörige der EU oder des EWR, die ihre besondere Sachkunde in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR erworben haben, gilt im Hinblick auf den Nachweis nach Abs. 2 Nr. 4 die Regelung des § 36a GewO entsprechend.

<p>(4) Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.</p>	<p>(5) Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.</p>
<p>I. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung</p> <p>§ 3 Verfahren</p> <p>...</p> <p>(2) Darüber hinaus ist die Handwerkskammer berechtigt, vom Antragsteller zum Nachweis seiner besonderen Sachkunde auf seine Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und ihn zu verpflichten, sich auf seine Kosten einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Bestimmungen des § 36 a GewO bleiben hiervon unberührt.</p> <p>...</p>	<p>I. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung</p> <p>§ 3 Verfahren</p> <p>...</p> <p>(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, vom Antragsteller auf seine Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und ihn zu verpflichten, sich auf seine Kosten zum Nachweis seiner besonderen Sachkunde einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Bestimmungen des § 36a GewO bleiben hiervon unberührt.</p> <p>...</p>

<p>§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung</p> <p>Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung und der -richtlinien aus. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und beachten wird.</p>	<p>§ 4 Sachverständigenordnung und –richtlinien</p> <p>Die Handwerkskammer überlässt dem Sachverständigen vor der Vereidigung die Sachverständigenordnung und -richtlinien. Der Sachverständige ist verpflichtet, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen.</p>
<p>§ 5 Öffentliche Bestellung</p> <p>(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main beschränkt.</p> <p>(2) Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten.</p> <p>(3) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (Wiederbestellung) vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.</p>	<p>§ 5 Öffentliche Bestellung</p> <p>(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main beschränkt.</p> <p>(2) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (Wiederbestellung) vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.</p>

<p>§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel</p> <p>Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer.</p>	<p>§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel</p> <p>Der Sachverständige erhält nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von der Handwerkskammer die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer.</p>
<p>§ 8 Bekanntmachung</p> <p>Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zu Schwerpunkten der Sachverständigentätigkeit werden im Einvernehmen mit dem Sachverständigen gespeichert, auf allen Datenträgern und in allen Medien veröffentlicht und auf Anfrage weitergegeben.</p>	<p>§ 8 Bekanntmachung</p> <p>Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zu Schwerpunkten der Sachverständigentätigkeit können durch die Handwerkskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.</p>

<p>III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen</p> <p>§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung</p> <p>...</p> <p>(2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt:</p> <p>1. ...</p> <p>5. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigen-tätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt zum Verkauf zu vermitteln oder selbst anzukaufen;</p> <p>6. von ihm festgestellte Mängel zu beheben.</p> <p>(3) Von Abs. 2 Nrn. 5 und 6 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.</p>	<p>III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen</p> <p>§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung</p> <p>...</p> <p>(2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt:</p> <p>1. ...</p> <p>5. Objekte oder Leistungen, die er im Rahmen seiner Sachverständigen-tätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt anzubieten, selbst anzukaufen oder an diesen handwerklichen Dienstleistungen zu erbringen.</p> <p>(3) Von Abs. 2 Nr. 5 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.</p>
<p>§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung</p> <p>...</p> <p>(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.</p>	<p>§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung</p> <p>...</p> <p>(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.</p>

<p>§ 11 Form der Gutachtenerstattung</p> <p>(1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten.</p> <p>...</p>	<p>§ 11 Form der Gutachtenerstattung</p> <p>(1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten. Die Vorschriften über das elektronische Gerichtsverfahren bleiben hiervon unberührt.</p> <p>...</p>
<p>§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften</p> <p>...</p> <p>(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren und § 13 einzuhalten.</p>	<p>§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften</p> <p>...</p> <p>(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren und §§ 11 bis 13 einzuhalten.</p>

§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner ~~gutachterlichen~~ Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
1. ...
 2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden,
 3. ...
- (2) Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher ~~oder elektronischer~~ Form im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. ~~Anderer Bezeichnungen oder Anerkennungen darf der Sachverständige nicht verwenden, soweit es mit dem Amt unvereinbar ist.~~ **Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.**
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellungs-urkunde, den Ausweis oder den Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
1. ...
 2. den ausgehändigten Rundstempel **oder eine hiermit identische unveränderbare Bilddatei** zu verwenden,
 3. ...
- (2) Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher Form im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. **Im Falle der elektronischen Übermittlung gilt § 130a ZPO.**
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellungs-urkunde, den Ausweis oder den Rundstempel **oder eine Bilddatei hiervon** zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 14 Aufzeichnungspflicht

(1) Der Sachverständige hat über **jedes** von ihm angeforderte **Gutachten** Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1. ...

4. der Tag, an dem **das Gutachten** erstattet wurde, ~~oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.~~

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

1. ...

2. ...

3. ...

zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 ~~auf Datenträgern~~ gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Aufzeichnungspflicht, **Aufbewahrungspflicht**

(1) Der Sachverständige hat über **jede** von ihm angeforderte **Leistung** Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1.

4. der Tag, an dem **die Leistung** erstattet wurde,

5. bei Ablehnung eines Gutachtauftrags die Gründe hierfür.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

1. ...

2. ...

3. ...

zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind. **Die Aufbewahrungspflicht wird vom Erlöschen der Bestellung nicht berührt.**

(3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

<p>§ 18 Bekanntmachung, Werbung</p> <p>...</p> <p>(3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.</p>	<p>§ 18 Bekanntmachung, Werbung</p> <p>...</p> <p>(3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen. Dies gilt insbesondere für Arbeitgeber von angestellten Sachverständigen.</p>
<p>§ 19 Anzeigepflicht</p> <p>...</p> <p>4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;</p> <p>...</p>	<p>§ 19 Anzeigepflicht</p> <p>...</p> <p>4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels; die Androhung oder Verhängung eines Ordnungsgeldes sowie die Entziehung des Gutachtenauftrags durch das Gericht;</p> <p>...</p>
	<p>§ 20a Aufsichtsmaßnahmen</p> <p>Bei Pflichtverstößen des Sachverständigen kann die Handwerkskammer im erforderlichen Umfang Aufsichtsmaßnahmen insbesondere in der Form von Ermahnungen oder Abmahnungen ergreifen. § 23 bleibt hiervon unberührt.</p>

<p>IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung</p> <p>§ 22 Gründe für das Erlöschen</p> <p>Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will, 2. der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs 4 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt, 3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft, 4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23). 	<p>IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung</p> <p>§ 22 Gründe für das Erlöschen</p> <p>(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will, 2. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft, 3. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23). <p>(2) Die öffentliche Bestellung erlischt ferner, wenn der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-main weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs. 5 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt, sofern nicht zuvor eine Bestellung bei einer anderen Handwerkskammer erfolgt. Trifft den Sachverständigen für eine Verzögerung der Bestellung durch eine andere Handwerkskammer kein Verschulden, gilt in den Fällen des Satzes 1 eine Übergangsfrist von sechs Monaten.</p>
--	---

<p>§ 23 Widerruf, Rücknahme</p> <p>Die Handwerkskammer kann nach Anhörung des Sachverständigen die öffentliche Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.</p>	<p>§ 23 Widerruf, Rücknahme</p> <p>Die Handwerkskammer kann insbesondere bei Wegfall von Bestellungs Voraussetzungen oder Pflichtverstößen die öffentliche Bestellung widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.</p>
<p>§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel</p> <p>Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich, unaufgefordert und nachweislich zurückzugeben.</p>	<p>§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel</p> <p>(1) Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich, unaufgefordert und nachweislich zurückzugeben.</p> <p>(2) Soweit der Sachverständige einen Kommunikationsweg im Sinne des § 130a ZPO nutzt, dessen Berechtigung er über die Bestellkörperschaft zu beantragen hat, ist diese berechtigt, im Fall des Erlöschens der öffentlichen Bestellung den Zugang zu sperren.</p>
<p>V. Schlussbestimmung</p> <p>§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> <p>(1) Die Sachverständigenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und anschließender Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ) am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats in Kraft.</p>	<p>Schlussbestimmung</p> <p>§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> <p>(1) Die Sachverständigenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum und anschließender Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ) am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats in Kraft.</p>

(2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main am 08. Dezember 2010 beschlossenen und durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 06. Januar 2011 genehmigten Vorschriften für das Sachverständigenwesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Frankfurt den 12. Juni 2013

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Bernd Ehinger
Präsident

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main am _____ beschlossenen und durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, **Energie**, Verkehr, **Wohnen und ländlicher Raum** vom _____ genehmigten Vorschriften für das Sachverständigenwesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Frankfurt, 27.06.2024

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Susanne Haus
Präsidentin

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Die Genehmigung erfolgte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum mit Bescheid vom
Az.....

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ),
Nr.:erfolgte am